



Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Verl über die Ersatzbestimmung eines Ratsherrn

Seite 108

Bekanntmachung der 9. Änderungssatzung vom 18.12.2019 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 21.12.1995

Seite 109

Bekanntmachung über die fünfte Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Verl vom 26.11.2013 (Amtsblatt Verl S. 95/2013)

Seite 110

Bekanntmachung

des Wahlleiters der Stadt Verl über die Ersatzbestimmung eines Ratsherrn

Ratsherr Wolfgang Rohde, Pirolweg 10, 33415 Verl, ist am 3. Dezember 2019 verstorben.

Gemäß § 45 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) habe ich festgestellt, dass der in der Reserveliste der FWG als nächster Bewerber aufgeführte Herr Bernhard Schmöller, Eichendorffstraße 8 a, 33415 Verl, in den Rat der Stadt Verl einrückt.

Herr Bernhard Schmöller hat jedoch am 13. Dezember 2019 gemäß § 38 KWahlG auf das ihm zufallende Ratsmandat verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 KWahlG habe ich daraufhin festgestellt, dass der in der Reserveliste der FWG als nächster Bewerber aufgeführte Herr Helmut Kosfeld, Pausheide 20, 33415 Verl, in den Rat der Stadt Verl einrückt.

Gegen diese Feststellung können gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitungen der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a - c für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Verl, 17.12.2019

Stadt Verl
Der Bürgermeister
als Wahlleiter
gez. Michael Esken

Bekanntmachung

der 9. Änderungssatzung vom 18.12.2019 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 21.12.1995

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) , der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), hat der Rat der Stadt Verl am 17.12.2019 folgende 9. Änderungssatzung zur Entsorgungssatzung vom 21.12.1995 beschlossen:

Artikel I

In § 11 Satz 1 wird der Wert „23,00 EUR“ durch den Wert „24,00 EUR“ ersetzt.

Artikel II

In § 11 Satz 1 wird der Wert „31,00 EUR“ durch den Wert „33,00 EUR“ ersetzt.

Artikel III

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 18.12.2019

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die fünfte Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Verl vom 26.11.2013 (Amtsblatt Verl S. 95/2013)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 - LAbfG (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) in der derzeit geltenden Fassung, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610/GV. NW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz - erhält für die Ziffer 1, 1 A, 1 B, 2, 3 und 8 folgende Fassung:

1. Die Gebühr für die Restmüllbehälter wird nach der Anzahl, dem Fassungsvermögen und der Häufigkeit der Leerungen der dem Grundstück zugeordneten Restmüllbehälter für das Kalenderjahr berechnet.

1. A Die Restmüllgebühr beträgt im Jahr für ein Abfallgefäß:

von 60 l Volumen ab 01.01.2020	79,60 €
von 80 l Volumen ab 01.01.2020	106,12 €
von 120 l Volumen ab 01.01.2020	159,16 €
von 240 l Volumen ab 01.01.2020	318,28 €

1. B Für jede über 13 Leerungen im Kalenderjahr hinausgehende weitere Leerung beträgt die Gebühr bei einem Abfallbehälter:

von 60 l Volumen ab 01.01.2020	6,12 €
von 80 l Volumen ab 01.01.2020	8,16 €
von 120 l Volumen ab 01.01.2020	12,24 €
von 240 l Volumen ab 01.01.2020	24,48 €

2. Die Gebühr für die Kompostbehälter wird nach Anzahl und Fassungsvermögen der dem Grundstück zugeordneten Kompostbehälter berechnet.

Die Bioabfallgebühr beträgt im Jahr für ein Abfallgefäß:

von 80 l Volumen ab 01.01.2020	91,20 €
von 120 l Volumen ab 01.01.2020	136,80 €

3. Die Restmüllgebühr für die Großmulden wird nach Anzahl und Fassungsvermögen der dem Grundstück zugeordneten Abfallmulden berechnet.

Die Gebühr beträgt im Jahr für die Benutzung einer Abfallmulde:

von 1100 l Volumen ab 01.01.2020	2917,48 €
von 1700 l Volumen ab 01.01.2020	4508,84 €
von 2300 l Volumen ab 01.01.2020	6100,20 €
von 4600 l Volumen ab 01.01.2020	12200,40 €

8. Die Benutzungsgebühr für einen Abfallsack als Beistellsack zum Restmüllbehälter beträgt 6,50 € und als Beistellsack zum Kompostbehälter 3,50 €.

Artikel II

§ 8 - In-Kraft-Treten:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf des Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 19.12.2019

Michael Esken
Bürgermeister